

**Gnadenstreit.** Die Wirkungs-Gesch. der Rechtfertigungslehre des Trid. (✓Rechtfertigung) u. der aufkommende neuzeitl. Humanismus führten zus. mit dem Antagonismus der Schulen (Dominikaner und Jesuiten) z. G., der „größten dogmat. Kontroverse“ (H. Jedin) der Theologie-Gesch., in dem es um das Verhältnis von göttl. Gnadenwirksamkeit u. menschl. Freiheit ging. Dabei legte die OP-Schule, an ihrem Ordensmitglied u. rigorosen Thomisten D. ✓Báñez orientiert, den Akzent auf die *Gnadenwirksamkeit*, die Jesuiten unter der Führung L. de ✓Molinas dagegen auf die *menschl. Freiheit* (✓Gnadensysteme). Der G. begann mit zunächst internen Auseinandersetzungen in Salamanca (1582), die sich nach der Veröff. der „Concordia liberi arbitrii cum gratiae donis“ Molinas (1589) aufgrund ihres Widerspruchs z. thom. Lehre v. der phys. Vorherbestimmung u. der wirksamen Gnade durch gegenseitige Anzeigen u. das Eingreifen der Inquisition steigerten. Als der Streitfall durch eine Disputation in Valladolid 1594 an die Öffentlichkeit gelangte, überwies aufgrund einer päpstl. Instruktion der Nuntius in Madrid die Streitsache nach Rom, wohin auch die span. Inquisition im Okt. 1597 die inzwischen zu großer Zahl angewachsenen theol. Stellungnahmen der Parteien übersandte. Das seitens des Nuntius zugleich ergangene Schweigegebot wurde v. keiner Seite eingehalten u. im Febr. 1598 v. der röm. Inquisition wieder aufgehoben.

Die in Rom unter Clemens VIII. 1597 gebildete Komm. (zwei Kard., drei Bf., fünf Theologen), welche die Streitfrage auf Molina eingrenzte, schlug nach elf Sitzungen am 13.3.1598 dem Papst vor, die Hauptschrift Molinas u. seinen 1592 erschienenen Kmnt. z. S.th. I zus. mit 61 Thesen zu verbieten. Trotz der päpstl. Anweisung, den Beschluß im Hinblick auf das inzwischen noch umfangreicher eingegangene Material beider Richtungen zu überprüfen, hielt die Komm. in ihrem Urteil v. 22.11.1598 an dem Entscheid fest, ohne eine Entscheidung des Papstes zu erreichen. Dieser erlaubte vielmehr auf Intervention Kg. Philipps III. hin den beiden Ordensgenerälen, ihre Grundsätze mündlich u. schriftlich darzulegen, wobei es der jesuit. Seite gelang, die Fragestellung auch auf die Lehre des Báñez auszudehnen.

Der vorübergehende Erfolg der Jesuiten wurde durch die wiederaufgenommene Arbeit der (erweiterten) Theologen-Komm. zunichte gemacht, die nach zahlr. Sitzungen u. Anhörung der Parteien mehrheitlich gg. Molina votierte u. 20 in den Werken enthaltene Sätze dem Papst z. Verurteilung vorlegte (5.12.1601). Dieser aber wollte sich nach einer neuerl. Verteidigungsschrift der Jesuiten (12.2.1602) selbst mit der Frage eingehender befassen, wozu er eine oberste Kongreg. (Congregatio de auxiliis) v. Kardinälen, Bf. u. theol. Konsultoren unter seinem Vorsitz berief, vor der die Ordensgeneräle (mit je einem Theologen) ihre Disputationen hielten (ab 20.3.1602). Dabei urgierte der Papst v. a. den Vergleich der Gnadenlehre Molinas mit der des Augustinus, welcher Vergleich aber auch auf Johannes Cassianus u. auf das Trid. ausgedehnt wurde. Die Urteile der Konsultoren fielen gg. Molina aus.

Wegen des Todes Clemens' VIII. (4.3.1605) kam der Streitfall nicht zur Entscheidung. Aber auch die

Wiederaufnahme der Disputationen unter Paul V. (14.9.1605), welcher nur noch die Kernfrage nach der Wirkung der Gnade auf den freien Willen diskutiert wissen wollte u. damit, dem Verlangen der Jesuiten entsprechend, die Unters. auch auf die thom. Lehre ausdehnte, führte nicht z. Ziel. Obgleich die Mehrheit der Konsultoren dem Papst 42 Sätze Molinas als verurteilungsreif überreichte (Nov. 1606) u. mehrere Kardinäle der OP-Schule zuneigten, verstand sich der Papst nur zu der Feststellung, daß die dominikan. Auffassung nicht calvinisch u. die jesuit. Lehre nicht semipelagianisch sei. Mit der Auflösung der Congregatio de auxiliis (1607) ging das Verbot der gegenseitigen Zensurierung einher.

Das Unbefriedigende an Verlauf u. Ausgang des Streitfalls besagt nicht seine Bedeutungslosigkeit. An ihm wurden die Grenzen der spekulativen Theol. ebenso sichtbar wie die Legitimität nebeneinander bestehender Lehrgestalten (wenn sie auf dem Boden des gemeinsam anerkannten Dogmas bleiben) sowie auch die Umsicht des kirchl. Lehramtes, beiden Theologenschulen Raum zu belassen.

Lit.: J. H. Serry (Pseud. Le Blanc): *Historiae Congregationum de auxiliis divinae gratiae*. An 1709; L. de Meyere (Pseud. Eleutherius): *Historiae controversiae de divinae gratiae auxiliis*. V 1742; F. Stegmüller: *Gesch. des Molinismus*, Bd. 1. Mr 1935; StL<sup>9</sup> 5, 805–809 (F. Stegmüller); J. Rabeneck: *De vita et scriptis L. Molinae*: AHSJ 19 (1950) 75–145; KKD 5, 250ff.; HKG 4, 570–573 (H. Jedin); MySal 4/2, 786–789 (P. Fransen); HDG 3/5b, 103ff. (J. Martin-Palma). LEO SCHEFFCZYK

**Gnadenstuhl**, ma. Bildformel der Trinität (nach Hebr 4,16) mit sakr. Akzent: Gott Vater hält den Kreuzifixus od. ✓Schmerzmann („Notgottes“), zw. beiden die Geisttaube. ✓Trinität, Ikonographie; ✓Erbärmdebild.

Lit.: LCI 1, 535 (Lit.) (W. Braunfels); Schiller 2, 133–136 233–238; E. Hertlein: *Masaccios Trinität*. Fi 1979.

MARTIN RASPE

**Gnadensysteme.** In Auswirkung des ✓Gnadenstreites kam es zu einer Systematisierung der bislang in den Schulen latent vorhandenen Unterschiede bzgl. des göttl. Gnadenwirkens am Menschen u. seiner vielfältigen Aspekte (wozu u. a. gehören: die Verhältnisbestimmung v. Natur u. Gnade, die Einheit v. Schöpfung u. Erlösung, die Erklärung v. Urstand u. Erbsünde, die Verebarkeit v. allg. göttl. Heilswillen u. Prädestination bzw. Reprobation, der Zusammenklang v. göttl. Allursächlichkeit, göttl. Vorauswissen u. göttl. Vorsehung mit dem ungeschmälernten Eigenwirken der geistigen Geschöpfe) – alles polar gespannte Aspekte, die in der Theol. meist auf das Problem „Gnade u. Freiheit“ konzentriert wurden. Auch wenn den G.n meist nur noch hist. Bedeutung zuerkannt wird, behalten die theol. Versuche doch einen gewissen heurist. Wert, selbst im Falle der Feststellung einer letzten Inadäquatheit bzgl. des bleibenden Geheimnisses.

Die theol. Wertung dieser Systeme wird sich nach der Eindeutigkeit (d. h. auch nach der Offenbarungsgemäßheit) des zugrunde liegenden Prinzips, nach der Berücksichtigung der ganzen Breite der Offenbarungsdaten wie nach der Stringenz u. der Geschlossenheit der daraus gewonnenen Ableitungen, aber auch nach ihrer Nähe z. Realität des

Glaubenslebens richten, die weder in den vielfach verwendeten metaphys. Kategorien noch in psychol. Vorstellungen gänzlich erfaßt werden kann.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat man dem thom. System u. dessen Hauptvertreter D. /Báñez († 1604) die größte Stringenz u. Geschlossenheit bescheinigt, insofern es aus dem Prinzip der Souveränität u. prädestinierenden Allwirksamkeit Gottes unter Heranziehung v. Schrift u. Trad. (Augustinus; Thomas) auch die nicht aufzugebende Freiheit präterminativ in Abhängigkeit v. Gott denkt. Aber diese abstrakt-metaphys. Sicht bleibt hinsichtlich der Freiheit rein formal u. läßt die Nähe z. konkret-gesch. Denken vermissen. Von der Gegenseite her versucht der Molinismus (L. de /Molina, † 1600) aus dem prakt. Erfordernis der Verantwortung u. Freiheit des Menschen ein Zusammenwirken festzuhalten, bei dem die Gnade mehr als Angebot an den Menschen ergeht, der kraft seiner Freiheit darauf zu antworten hat. Damit wird der Komplexität u. Konkretheit des Verhältnisses v. Gnade u. Freiheit neuer Raum eröffnet, aber der Souveränität Gottes wohl kaum Genüge getan. Die zw. diesen Antipoden eingeführten Vermittlungsversuche sind mit den Problemen beider Extremösungen belastet. So ersetzt der /Augustinismus (E. /Noris, G.L. /Berti) die die Freiheit einschränkende göttl. Gnadenbewegung („*praemotio physica*“) durch eine „siegereiche Lust“, die den Menschen v. unten her z. Handeln bewegt. Doch wird dadurch Gottes Vorauswissen des Erfolges nicht erklärt. Der /Kongruismus (R. /Bellarmin, L. /Lessius) läßt die molinist. Grundthese v. Primat der Freiheit nur für die individuellen Umstände gelten.

Um nicht bei der Feststellung eines Paradoxes stehen bleiben zu müssen, versucht die neuere Theol., dem Geheimnis mit personalen Kategorien näher zu kommen (ohne es z. Evidenz bringen zu wollen). Als personale göttl. Liebe verstanden, determiniert die Gnade den Willen nicht, sondern erhebt ihn z. vollendeten Freiheit, der er sich als endlicher Wille aber auch versagen kann.

Lit.: A. Stolz: *Anthropologia theologica*. Fr 1940; E. Stiglmayr: *Verstörung u. Gnade. Die Universalität der hinreichenden Gnade u. die strengen Thomisten des 16. u. 17. Jh.* Ro 1964; P. Schoonenberg: *Ein Gott der Menschen*. Ei 1969; My-Sal 4/9, 631–830 (P. Fransen); KKD 5, 252ff.; L. Weimer: *Die Lust an Gott u. seiner Sache*. Fr 21982; O.H. Pesch: *Frei sein aus Gnade*. Fr 1983. LEO SCHEFFCZYK

**Gnaden-theologie** /Gnadenlehre.

**Gnadenwahl** /Molina, *Luis de*, Molinismus; /Prädestination.

**Gnauck-Kühne**, *Elisabeth*, Sozialwissenschaftlerin, Gründerin der konfessionellen /Frauenbewegung, \* 2.1.1850 Vechelde b. Braunschweig, † 12.4.1917 Blankenburg (Harz); Lehrerin, zwei Jahre Erzieherin in Paris u. London, eröffnete in Blankenburg ein Erziehungsinstitut für Mädchen. 1888 Heirat mit Nervenarzt Dr. Gnauck, Ehe scheiterte. Zunächst privat, dann mit ministerieller Genehmigung Studium der Nationalökonomie u. Sozialwiss. bei G. v. /Schmoller in Berlin. Veröffentlichungen z. Bildungs- und Rechtslage der bürgerl. Frau u. der Arbeiterin. Gründete 1894 die evangelisch-soz. Frauengruppe. Bedeutsames Referat

1895 auf dem /evangelisch-soz. Kongreß in Erfurt über *Die soz. Lage der Frau*. Fabrikarbeiterin in Berlin, Gewerkschaftsmitglied, 1899 Mitgründerin des Dt. Evangel. Frauenbundes, 1900 Übertritt z. kath. Kirche. G. wurde für den 1903 gegründeten /Kath. Dt. Frauenbund z. sozialpolit. Programm-tikerin. Zahlreiche Aufsätze u. Publikationen unter Einbeziehung statist. Grundlagen z. Frauenfrage, z. soz. u. polit. Bildung.

WW (Auswahl): Univ.-Studium der Frau. Oldenburg–L 1891: *Die soz. Lage der Frau*. B 1895; *Die Lage der Arbeiterinnen in der Berliner Papierwarenindustrie* (Schmollers Jb. 20). L 1896: *Die dt. Frau um die Jh.-Wende*. B 1904; *Das soz. Gemeinschaftsleben im Dt. Reich*. Mönchengladbach 1909, 21928: *Frauenfrage u. Frauenbewegung*: StL 2, 282–303.

Lit.: H. Dransfeld; E. G.: *Die chr. Frau* (1917) 120–133; K. Hoeber; E. G. Mönchengladbach 1917; H. Simon; E. G. 2 Bde. Mönchengladbach 1928–29 (WW-Verz.); G. Baadte; E. G.: *Zeit-Gesch. in Lebensbildern*, Bd. 3, hg. J. Aretz u. a. Mz 1979; A. Mohr – E. Prégardier – I. Böhm (Hg.): *Die soz. Lage der Frau*, E. G. 1850–1917. Annweiler 1995.

ELISABETH PRÉGARDIER

**Gnesen** (poln. *Gniezno*). 1) **Poln. Stadt** östlich v. Posen, am Platz eines Burghügels der Polanen; seit dem 10. Jh. Hauptstadt des Piastenreiches; Beginn der Christianisierung u. Bau der 1. Kirche unter Mieszko I. († 992).

2) **Erzbistum** (Gnesnen.): auf Bitte v. Mieszkos Sohn /Bolesław Chrobry durch Papst Silvester II. 999 err. u. in Anwesenheit Ks. Ottos III. am Grab des hl. Adalbert 1000 in der Marienkirche zu G. bekanntgegeben. Zum Metropolitanbezirk gehörten die Btm. Krakau, Breslau, Kolberg, seit Anfang des 11. Jh. Posen, seit dem 12. Jh. Włocławek u. Lebus. seit dem 16. Jh. Wilna u. Łuck, dann Żmudź u. seit dem 16. Jh. Kulm; die Umschreibung des Ebtm. ist erst seit 1136 bekannt; unter den bedeutenden Ebf. Jakob v. Żnin (1124–48), Henryk I. Kietlicz (1199–1219), Jakob II. Świnka (1283–1314), Janisław (1317–41) u. a. wurde die Kirche reich ausgestattet. doch verlor G. durch die Überführung der Gebeine des hl. /Adalbert nach Prag (1039) u. die Bestimmung Krakaus z. Sitz der Könige v. Polen (1320) an Bedeutung; seit dem 13. Jh. besaßen die Ebf. das Fürstentum Łowicz als Residenz u. Grdl. ihres Fürstentitels (bis 1829), sie veranstalteten zahlr. Synoden; z. Z. der Spaltung Polens (1138–1320) stieg ihre polit. Bedeutung; nach Gründung der KProv. Halicz/Lwów 1375 erhielten sie wahrscheinlich auf dem Konstanzer Konzil die Würde eines Primas; als erster führte diesen Titel Mikołaj Trąba (1412–1422). Der Primas besaß das Visitationsrecht in ganz Polen, das Recht der Königskrönung, die Titel Erster Senator, Interrex, Legatus natus u. seit 1749 das Recht, den Purpur zu tragen.

Die Reformation faßte im Ebtm. kaum Fuß; unter Ebf. Jakob Uchański († 1582) wurden auf der Synode v. 1577 die Beschlüsse des Trid. verkündet: für dessen Durchführung setzte sich Ebf. Stanisław Karnkowski († 1603) durch Visitationen u. Einrichtung v. Priesterseminaren in Kalisz (1591) u. G. (1602) ein.

Die 1. Teilung Polens (1772) stürzte das Ebtm. in eine Krise, da ein Teil seines Gebietes an Preußen u. 1795 der südl. Teil an Östr. fiel. Die preuß. Regierung untersagte Ebf. Ignacy Krasicki († 1801) die Führung des Titels „*Primas Poloniae*“ u. strebte die